

Bundessozialgericht
- 4 RJ 85/79 -

Verkündet am
3. Dezember 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1980
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom
22. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

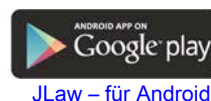
Der 1927 geborene Kläger übte bis 1949 den zunächst erlernten Beruf des Autoschlossers aus. Anschließend absolvierte er eine Metzgerlehre; 1954 legte er die Gesellen- und 1956 die Meisterprüfung ab. Er arbeitete in diesem Beruf von 1953 bis 1958, war dann als Verkäufer in der Fleisch- und Wurstwarenabteilung eines Selbstbedienungsgeschäfts tätig und eröffnete mit seinem Vater im April 1960 ein Lebensmittelgeschäft. Von diesem Zeitpunkt an wurden ebenso wie in den Jahren von 1953 bis 1957, als er im väterlichen Geschäft tätig gewesen war, keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Im Oktober 1965 stürzte er im Geschäft und war nach seinen Angaben wegen der Verletzungsfolgen monatelang bettlägerig. Anfang 1966 wurde das Geschäft aufgegeben.

Nachdem der Kläger im März 1966 erstmals einen Rentenantrag gestellt und die Klage gegen den ablehnenden Bescheid im März 1969 zurückgenommen hatte, beantragte er im Februar 1970 erneut eine Versichertenrente. Die Beklagte ließ ihn von dem Facharzt für Orthopädie Dr. med. M. untersuchen. Dieser verneinte die Einsatzfähigkeit im Metzgerberuf, er empfahl die Aufnahme eines aktiven Trainings der Rückenmuskulatur und hielt wegen des Eindrucks einer neurotischen Fehlhaltung eine psychiatrische Beurteilung für erforderlich. Die Beklagte leitete Eignungsuntersuchungen für eine Umschulung ein. Sie gewährte mit Bescheid vom 14. August 1970, ausgehend von einem am 8. Januar 1970 (dem Beginn einer von ihr bewilligten vierwöchigen Kur) eingetretenen Versicherungsfall, Zeitrente wegen Berufsunfähigkeit vom 9. Juli 1970 bis zum 30. September 1972; dieser vom Kläger mit der Klage

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

angefochtene Bescheid wurde hinsichtlich der Rentenhöhe durch den während des sozialgerichtlichen Verfahrens ergangenen Bescheid vom 30. März 1971 geändert.

Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hörte zunächst gutachtlich den Internisten Dr. med. E und den Orthopäden Dr. med. U . Beide hielten eine in gewisser Regelmäßigkeit auszuübende Erwerbstätigkeit für nicht zumutbar; sie stellten einen allgemeinen schweren körperlichen Haltungsverfall mit Muskelverschwächung, eine erhebliche Funktionsbehinderung des Rumpfes sowie eine Bandscheibenschädigung im Hals- und Brustwirbelsäulenbereich und beginnende rechtsseitige Coxarthrose fest und empfahlen ein langfristiges Heilverfahren. In einem nervenärztlichen Gutachten sprach sich Dr. med. S für eine neun- bis zwölfmonatige Kur in einer psychosomatischen Klinik aus. Die Beklagte beabsichtigte Umschulungsmaßnahmen und ließ 1972 im Berufsförderungswerk H eine praktische Arbeitserprobung nebst testpsychologischer Eignungsuntersuchung des Klägers - allerdings erfolglos - durchführen; vorgesehene Heilmaßnahmen kamen nicht zur Durchführung, weil die entsprechenden Kliniken in S , S , H und St. E einer Aufnahme des Klägers ablehnend gegenüberstanden. Weitere Gutachten erstatteten der Facharzt für Orthopädie Prof. Dr. C (nach dessen Beurteilung der Kläger leichtere körperliche oder geistige Arbeiten verrichten könne), der Neurologe Prof. Dr. G (der wie Prof. Dr. C eine psychosomatische Untersuchung vorschlug) und der Endokrinologe Prof. Dr. B . Zuletzt führte Prof. Dr. B in einem psychosomatischen Gutachten aus, bei dem Kläger bestehe eine tendenziöse Fehleinstellung mit Neigung zur Überbewertung von körperlichen Allgemeinbeschwerden; aus psychosomatischer Sicht könne er noch leichtere körperliche oder geistige Arbeiten im Stehen und Sitzen zumindest halbschichtig ausführen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das SG hat die auf Dauerrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 27. September 1976). Das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland hat den Bescheid vom 14. August 1970 in der Form des Bescheides vom 30. März 1971 sowie das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß dem Kläger über den Monat September 1972 hinaus Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren ist. Es hat im Urteil vom 22. März 1979 im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger könne noch leichtere körperliche Arbeiten vollschichtig verrichten und sei deshalb nicht erwerbsunfähig. Dagegen bestehe über September 1972 hinaus Berufsunfähigkeit. Als Metzger könne er nicht mehr arbeiten. Den im Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 27/77 (= SozR 2200 § 1246 Nr 33) einem Metzger angesonnenen Verweisungstätigkeiten sei der Kläger zwar vom körperlichen Leistungsvermögen her gewachsen, aber nicht hinsichtlich der besonderen Anforderungen. Dies folge einmal aus dem Gutachten des Prof. Dr. B , zum anderen aus den im Berufsförderungswerk erstellten Berichten, denen wegen ihrer Praxisbezogenheit besondere Bedeutung zukomme. Im übrigen sei in den gesundheitlichen Verhältnissen des Klägers seit 1970 jedenfalls keine Besserung eingetreten.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie ist der Ansicht, der Kläger besitze noch genügend geistige Fähigkeiten und bringe das erforderliche Verantwortungsbewußtsein mit, um zumindest auf gehobene ungelernte Tätigkeiten verwiesen werden zu können. Das gehe aus dem Gutachten des Orthopäden Prof. Dr. C hervor. Gegenteiliges ergebe sich auch nicht aus der Stellungnahme des Diplompsychologen L vom Berufsförderungswerk. Soweit das LSG unter Berufung auf Prof. Dr. B ausgeführt habe, der Kläger könne keine besonderen Verantwortungsbewußtsein voraussetzende Tätigkeiten ausüben, weil er wegen der langen Inaktivität wohl überfordert werde, sei dies ein unzulässiger Gedankenschluß.



- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 22. März 1979 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 27. September 1976 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat dem Kläger zu Recht Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt.

Streitbefangen ist lediglich der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit ab 1. Oktober 1972, da das LSG nur insoweit Rente zugesprochen hat.

Nach § 1246 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist ein Versicherter berufsunfähig, dessen Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten beträgt. Nach Satz 2 der Vorschrift beurteilt sich dabei die Erwerbsfähigkeit des Versicherten nach allen (objektiv) seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeiten, die ihm (subjektiv) "unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs seiner Ausbildung sowie seines bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen seiner bisherigen



Berufstätigkeit zugemutet werden können". Hiernach stehen die sogenannten Verweisungstätigkeiten in einer Wechselwirkung zum "bisherigen Beruf" (Hauptberuf). Von ihm aus bestimmt sich, welche Verweisungstätigkeiten als zumutbar in Betracht kommen. Deshalb muß er zunächst ermittelt und - da die Verweisbarkeit von seiner Qualität abhängt - nach den vorgenannten Kriterien des § 1246 Abs 2 Satz 2 RVO bewertet werden.

Das Berufungsgericht ist vom Metzgerberuf ausgegangen, hat also diesen als Hauptberuf angesehen. Dagegen bestehen im Ergebnis keine Bedenken. Zwar gilt - vorbehaltlich einer gesundheitlich bedingten Lösung vom Beruf - grundsätzlich die letzte versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit vor dem Versicherungsfall als Hauptberuf (wegen Einzelheiten vgl zuletzt Urteil des BSG vom 11. September 1980 - 1 RJ 94/79 -, S. 5 bis 7 mwN), und dies war hier - da der Kläger während der Tätigkeit im eigenen Geschäft ab 1960 keine (Pflicht-) Beiträge entrichtete - die Beschäftigung als Verkäufer in einem Selbstbedienungsgeschäft. Da ihm dort jedoch nach den Feststellungen des LSG "vorzugsweise der Verkauf in der Metzgereiabteilung oblag" und er überdies Einkaufsdispositionen und Preiskalkulationen für Fleisch- und Wurstwaren selbst vornahm, es sich somit also etwa um eine Stellung handelte, die im Urteil des Senats vom 31. Oktober 1978 - 4 RJ 27/77 - (= SozR 2200 § 1246 Nr 33) mit "Verkaufsmetzger" umschrieben worden ist, wird man darin, wie dies anscheinend das Berufungsgericht ohne nähere Erläuterung getan hat, eine lediglich besonders gestaltete Metzgertätigkeit sehen können. Jedenfalls sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß der Kläger innerhalb seiner Berufssparte auf einen weniger qualifizierten Beruf übergewechselt wäre, von dem aus dann die Verweisbarkeit beurteilt werden müßte (vgl hierzu Urteil des BSG vom 28. November 1978 - 4 RJ 123/77 = SozR 2200 § 1246 Nr 34 S. 104); vielmehr genügen die im angefochtenen Urteil enthaltenen Tätigkeitsmerkmale für die Annahme, daß es sich um eine dem



"eigentlichen" Metzger gleichrangige, dem Leitbild des Facharbeiters zuzuordnende Tätigkeit gehandelt hat.

Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG kann der Kläger als Metzger nicht mehr arbeiten. Dies ist allerdings nicht gleichbedeutend mit Berufsunfähigkeit. Die Verweisbarkeit eines Facharbeiters unterliegt aber Beschränkungen. Er kann grundsätzlich nur auf Tätigkeiten eines "angelernten" Arbeiters verwiesen werden, wobei darunter nicht nur die - seltenen - Ausbildungsberufe zu verstehen sind, die eine Regelausbildungszeit von weniger als zwei Jahren (mindestens aber ein Jahr) voraussetzen, sondern auch Tätigkeiten, die eine echte betriebliche Ausbildung erfordern, sofern diese eindeutig das Stadium der bloßen Einweisung und Einarbeitung überschreitet (zB BSG, Urteil vom 30. März 1977 - 5 RJ 98/76 = BSGE 43, 243, 245 = SozR 2200 § 1246 Nr 16). Darüber hinaus gehören zum Verweisungsbereich bisheriger Facharbeiter ausnahmsweise auch ungelernte Tätigkeiten, und zwar dann, wenn sie sich aufgrund besonderer Merkmale - etwa durch eine Vertrauensstellung oder besondere Verantwortung - aus dem Kreis anderer ungelernter Arbeiten deutlich herausheben. Das gilt jedenfalls für diejenigen Tätigkeiten, die wegen ihrer Qualität - nicht wegen mit ihnen verbundener Nachteile oder Erschwernisse - tariflich wie sonstige Ausbildungsberufe eingestuft sind (vgl zuletzt Urteil des 1. Senats des BSG vom 12. November 1980 - 1 RJ 104/79 - und die dort zitierte weitere Rechtsprechung).

Diese Grundsätze für die subjektive Zumutbarkeit von Verweisungstätigkeiten (Verweisbarkeit im engeren Sinn) hat das Berufungsgericht, wie seine Entscheidungsgründe erkennen lassen, zutreffend beachtet; insoweit erhebt auch die Beklagte keine Einwände. Es hat aber auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise geprüft, ob der Kläger die objektiven Voraussetzungen für die Ausübung (sozial) zumutbarer Tätigkeiten erfüllt, und dies wegen Fehlens eines



entsprechenden Leistungsvermögens sowie, soweit berufs-
fremde Tätigkeiten in Erwägung zu ziehen sind, mangels ent-
sprechender Ausbildung und Umstellungsfähigkeit verneint.
Hierzu verweist das LSG auf den medizinischen Sachver-
ständigen Prof. Dr. E , der in seinem psychosoma-
tischen Gutachten ausgeführt habe, der Kläger sei bei Aus-
übung von Tätigkeiten, die besonderes Verantwortungsbewußt-
sein voraussetzten, überfordert. Es beruft sich weiter vor
allem auf die im Berufsförderungswerk H erstellten
Berichte, die praxisbezogener als die eingeholten Gutachten
seien und sich auf sonst nicht vorgenommene Untersuchungs-
methoden stützten. Weil bei der testpsychologischen
Eignungsuntersuchung der Kläger nicht einmal den "minimalsten
theoretischen Anforderungen" genüge, die mit einer Um-
schulungsmaßnahme verbunden seien, und sich der Facharzt
für Neurologie und Psychiatrie des Berufsförderungswerks
ähnlich geäußert hätte, hat das LSG gefolgert, daß der
Kläger weder eine im Sinn der Rechtsprechung herausgehobene
ungelernte Tätigkeit noch eine solche als Verkaufsmetzger
oder Vertreter von Metzgereiartikeln verrichten könne.

Der Senat ist an diese tatsächlichen Feststellungen ge-
bunden (§ 163 SGG). Die Beklagte hat hiergegen keine zu-
lässigen und begründeten Revisionsrügen erhoben (§ 164
Abs 2 Satz 3 SGG). Sie rügt keinen Fehler im Gang des Ver-
fahrens, sondern wendet sich lediglich gegen die vom LSG
vorgenommene Beweiswürdigung, ohne indessen vortragen zu
können, daß die Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG)
überschritten worden seien, insbesondere das LSG gegen all-
gemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen habe. Ent-
gegen der Ansicht der Revision ist es nicht unlogisch "und
daher unzulässig", wenn das Berufungsgericht den Orthopäden
Prof. Dr. med. C hinsichtlich der Beurteilung geistiger
Fähigkeiten von seinem Fachgebiet her für überfordert (wohl
im Sinne von nicht kompetent genug) hält und sich stattdessen
den Ausführungen eines Diplompsychologen und eines Psycho-
somatikers anschließt. Abgesehen davon stand auch in diesem
Zusammenhang nicht allein die Beurteilung geistiger Fähigkeiten



in Frage. Soweit die Beklagte die Ausführungen des Diplompsychologen L anders als das LSG verstehen möchte, hat sie zumindest nicht dargelegt, daß ihre Auslegung die einzig mögliche sei. Schließlich vermag die Beklagte auch nicht mit dem Einwand durchzudringen, das Berufungsgericht hätte sich nicht dem Sachverständigen Prof.Dr.med.B anschließen und den Kläger für Tätigkeiten mit besonderem Verantwortungsbewußtsein als überfordert ansehen dürfen. Zum einen ist das LSG hierbei lediglich den Ausführungen des für diese Frage fachlich kompetenten Sachverständigen gefolgt, der seine Beurteilung unter Hinweis auf die lange Zeit der Inaktivität des Klägers abgab; zum anderen aber hat das LSG betont, daß es den Kläger auch aus anderen ("mehreren") Gesichtspunkten für nicht mehr verweisbar hält (vgl LSG-Urteil S. 27).

Nach alledem konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

